

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin),  
Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
— Drucksache 12/4649 —**

**Der Solidarpakt und die Neuordnung des Finanzausgleichs**

Die Verhandlungen zwischen Bundesregierung, den Ministerpräsidenten der Länder und den Vorsitzenden der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. haben keinen Solidarpakt zustande gebracht, der diesen Namen verdient. Am Befund des Sachverständigenrates, der ein „dramatisches Bild“ der Staatsfinanzen feststellte, hat sich nichts geändert: „Die für eine Konsolidierung notwendige und überfällige Neuorientierung der Ausgabenpolitik blieb quantitativ und qualitativ weitgehend aus“ (Drucksache 12/3774 S. 139). Trotz der Ernüchterung über die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland nach der Wiedervereinigung sind die finanzpolitischen Weichen nicht neu gestellt worden. Die großen Probleme unserer Zeit wurden nicht gelöst, sondern vertagt und ausgeblendet. Der Solidarpakt gründet offenkundig auf einer Politik der öffentlichen Verschuldung und geht damit zu Lasten künftiger Generationen.

Schon die mittelfristige Finanzplanung war gekennzeichnet von wirklichkeitsfremden Erwartungen über die Steigerungsraten bei der Ausgabenentwicklung in Bund und Ländern und zu optimistische Annahmen über die konjunkturelle Entwicklung und die damit verbundenen Konsequenzen für die Steuereinnahmen. Die Bundesregierung ging davon aus, daß „gegenüber 1992 die Neuverschuldung 1993 um 2,5 Mrd. DM auf 38 Mrd. DM vermindert (wird)“ (Finanzbericht 1993, S. 12). Tatsächlich wird die Neuverschuldung des Bundes nach Vorlage des Nachtragshaushaltes in diesem Jahr auf fast 55 Mrd. DM steigen. Dies bedeutet nahezu eine Verdoppelung gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung. Nun zeichnet sich ab, daß mit den Vereinbarungen zum geplanten Solidarpakt die Risiken in der zukünftigen Entwicklung der öffentlichen Finanzen auch weiterhin nicht ausreichend berücksichtigt werden. Dies gilt in besonderem Maße für den ab 1995 geplanten „Erblastenfonds“.

Die Beratungen zwischen Regierung und SPD wurden am Parlament vorbei geführt und die Abgeordneten des Deutschen Bundestages wurden nur unzureichend über den Gang der Verhandlungen informiert. Was nun als gelungener Solidarpakt verkauft wird, ist unserer Auffassung nach eine erneute Irreführung des Parlaments und der Öffentlichkeit. Eine gerechte Lastenteilung ist daraus offensichtlich nicht geworden. Notwendig ist deshalb eine vollständige Darlegung der finanzpolitischen Situation und eine lückenlose Aufklärung über die finanzpolitischen Folgen der Vereinbarungen zum geplanten Solidarpakt.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Mai 1993 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

**Vorbemerkung**

Die Vereinbarungen der Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten der Länder, den Spitzenvertretern der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD in der Klausurtagung vom 11. bis 13. März 1993 zum Föderalen Konsolidierungsprogramm sind ein Beweis für bundesstaatliche Handlungsfähigkeit und schaffen als in sich geschlossene mittelfristige finanzpolitische Konzeption verlässliche Rahmenbedingungen und klare Zukunftsperspektiven für alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft.

Im Hinblick auf mehr Wachstum und mehr Beschäftigung in ganz Deutschland ist – vor allem auch in den jungen Bundesländern – ein entscheidender Fortschritt erzielt worden:

- Der wirtschaftliche Aufholprozeß in den jungen Bundesländern wird auf eine breite und dauerhaft sichere finanzielle Basis gestellt.
- In den jungen Bundesländern werden Wohnungserneuerung und Wohnungsneubau durch die Regelung der Altschuldenfrage, die Verdoppelung der verbilligten Wohnungsbaukredite und die Verlängerung der besonderen Abschreibungsregelungen erheblich verstärkt. Zugleich ist die Wohnungsbauinitiative ein wichtiges Programm zur Unterstützung der Baukonjunktur.
- Das Föderale Konsolidierungsprogramm ermöglicht die Rückführung der Defizite des öffentlichen Gesamthaushalts. Durch die damit verbundene Entlastung der Kapitalmärkte werden weitere Zinssenkungen möglich, was die Investitionstätigkeiten in Ost und West erleichtert.
- Deutschland leistet damit gleichzeitig seinen Beitrag bei den europäischen und internationalen Anstrengungen zur weltweiten Wachstumsbelebung.

Die Ergebnisse der Klausurtagung sind deshalb auch in der breiten Öffentlichkeit durchweg positiv aufgenommen worden. Dies um so mehr, als mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm die finanziellen Lasten der deutschen Einheit gerecht zwischen den staatlichen Ebenen und den gesellschaftlichen Gruppen verteilt werden.

Der Anstieg der Nettokreditaufnahme im Bundeshaushalt durch den Nachtragshaushalt 1993 ist die ökonomisch gebotene Reaktion auf die geänderten Konjunkturdaten. Unter Bereinigung um die konjunkturellen Lasten stehen den Mehrbelastungen im Nachtragshaushalt gleich hohe Entlastungen gegenüber.

*I. Zum wirtschaftspolitischen Umfeld*

1. Welche Wachstumsraten des realen Bruttoinlandsprodukts (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr) erwartet die Bundesregierung nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand für Westdeutschland, Ostdeutschland (neue Bundesländer) und die gesamte Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1993 bis 1996?  
Wie hoch sind dabei jeweils die nominalen Werte?  
Welche Wachstumsraten ergeben sich entsprechend beim Brutto- sozialprodukt?

2. Welche Entwicklung der Verbraucherpreise (Veränderungen gegenüber dem Vorjahr) erwartet die Bundesregierung nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand für Westdeutschland, Ostdeutschland (neue Bundesländer) und die gesamte Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1993 bis 1996?
3. Welche Entwicklung am deutschen Arbeitsmarkt erwartet die Bundesregierung in Westdeutschland, Ostdeutschland (neue Bundesländer) und der gesamten Bundesrepublik Deutschland – aufgeteilt nach Zahl der Erwerbspersonen, registrierten Arbeitslosen, beschäftigten Arbeitnehmern – in den Jahren 1993 bis 1996?  
Wie hoch ist im gleichen Zeitraum dabei jeweils die Quote der Arbeitslosen bezogen auf
  - a) alle Erwerbspersonen und
  - b) die abhängigen Erwerbspersonen?In welcher Höhe erwartet die Bundesregierung im gleichen Zeitraum jeweils die Zahl der Kurzarbeiter (Vollzeitäquivalent), Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Teilnehmer an Vollzeitmaßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Personen im vorzeitigen Ruhestand in Westdeutschland, den neuen Ländern und der gesamten Bundesrepublik Deutschland?

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Entwurfs des Bundeshaushalts 1994 und des Finanzplans 1993 bis 1997, die im Juli dieses Jahres im Bundeskabinett zur Beschußfassung anstehen, sowie für Zwecke der erforderlichen Steuerschätzung wird die Bundesregierung ihre Einschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung für den fraglichen Zeitraum entwickeln und in üblicher Weise darlegen.

## *II. Zum geplanten Solidarpakt: Das Verfahren*

4. Auf welchen rechtlichen Grundlagen beruht die Klausurtagung zum Solidarpakt mit Vertretern der Bundesregierung, den Ministerpräsidenten der Bundesländer und den Partei- und Fraktionsvorsitzenden von CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 11. bis 13. März 1993?

Die Solidarpakt-Klausur vom 11. bis 13. März 1993 war ein Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder unter Beteiligung der Partei- und Fraktionsvorsitzenden von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. Sie basierte auf einer Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder vom 3. Februar 1993. Ziel der Klausurtagung war es, politisch strittige Punkte des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines Föderalen Konsolidierungsprogramms zu klären. Insofern handelte es sich bei der Solidarpakt-Klausur um eine politische Voreklärung divergierender Positionen zur Vorbereitung parlamentarischer Entscheidungen.

5. Wie begründet die Bundesregierung die Tatsache, daß im Rahmen der Klausurtagung vom 11. bis 13. März für Bund und Länder verbindliche Entscheidungen durch ein konstitutionell nicht vorsehenes Gremium getroffen wurden?

Im Rahmen der Solidarpakt-Klausur konnten und sollten keine rechtlich verbindlichen Entscheidungen getroffen werden. Vielmehr dienten die Absprachen der normvorbereitenden Kooperation. Das Gesetz ist die Form, in der das Parlament die wesentlichen Entscheidungen für den Staat trifft. Solche Entscheidungen

werden naturgemäß nur dann getroffen, wenn sie sich als notwendig erweisen oder jedenfalls von den politischen Kräften für notwendig gehalten werden. Impuls für die Gesetzgebung ist dann der politische Gestaltungswille. Die Solidarpakt-Klausur war insofern eine dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren vorgelegerte Abklärung des politischen Gestaltungswillens der Beteiligten.

6. Wie begründet die Bundesregierung die mit der Klausurtagung verbundene Verlagerung der Entscheidungsfindung vom Parlament auf ein verfassungsrechtlich nicht legitimiertes Gremium, bestehend aus Vertretern der Exekutive der verschiedenen Ebenen des Staates und einer willkürlichen Auswahl von Vertretern der Parteien und Fraktionen des Deutschen Bundestages?  
Wie begründet die Bundesregierung die Auswahl der in der vorstehenden Frage beteiligten Personen und Institutionen?  
Wie begründet die Bundesregierung, daß nur ein Teil der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien an dieser Klausurtagung beteiligt war?
7. Wie begründet die Bundesregierung die sich daraus ergebende Beschränkung der Informations-, Entscheidungs- und Kontrollmöglichkeiten des Deutschen Bundestages und die damit verbundene Schwächung der Gewaltenteilung durch die Verlagerung der Entscheidungsfindung auf ein konstitutionell nicht legitimiertes Gremium?

Die Solidarpakt-Klausur tangiert nicht die vom Grundgesetz vorgegebenen Informations-, Entscheidungs- und Kontrollmöglichkeiten im Gesetzgebungsverfahren. Sie war ein dem parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren vorgeschaltetes, informelles Treffen zur politischen Konsensbildung zwischen Bund, Ländern und den größeren im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Die Solidarpakt-Klausur konnte und sollte die notwendigen parlamentarischen Entscheidungen nicht ersetzen. Informations-, Entscheidungs- und Kontrollmöglichkeiten des Deutschen Bundestages werden im Gesetzgebungsverfahren nicht beeinträchtigt. Die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises an der Solidarpakt-Klausur erfolgte nach Absprache zwischen dem Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder. Die Notwendigkeit der politischen Konsensbildung machte dabei mit Blick auf die Ziel- und Ergebnisorientierung eine Beschränkung des Teilnehmerkreises notwendig.

Da die politische Konsensbildung im Rahmen der Solidarpakt-Klausur die zur Normsetzung notwendigen parlamentarischen Entscheidungsfindung weder vorwegnimmt noch ersetzt, kann von einer Beeinträchtigung oder gar Schwächung der Gewaltenteilung nicht gesprochen werden. Ganz im Gegenteil diente die Solidarpakt-Klausur der inhaltlichen Vorbereitung, Konkretisierung und Abklärung des parlamentarischen Entscheidungsverfahrens.

8. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen dem auf einen historischen Tiefstand gesunkenen Ansehen der Bundesregierung und der großen Parteien und dem in den vorstehenden Fragen angesprochenen Vorgehen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die erfolgreichen Solidarpakt-Gespräche das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit von Regierung und Parteien gestärkt haben. Bundesregierung, alte Länder und neue Länder, CDU, CSU, SPD und F.D.P. haben mit der „Bonner Vereinbarung“ zum Solidarpakt ein wichtiges Stück zur Vollendung der inneren Einheit Deutschlands gestaltet. Sie haben bewiesen, daß es auch in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit und über Parteidgrenzen hinweg möglich ist, gemeinsame Lösungen zu dringenden Fragen zu finden.

*III. Die finanzwirtschaftlichen Folgen des geplanten Solidarpaktes*

9. Wie hoch war und ist der Gesamtumfang der öffentlichen Leistungen für die neuen Bundesländer jeweils in den Jahren 1991 bis einschließlich 1993, unterteilt in Leistungen von Bund, Ländern (einschließlich Gemeinden), Fonds „Deutsche Einheit“, Europäischer Gemeinschaft, ERP, Bundesanstalt für Arbeit und der gesetzlichen Rentenversicherungen?

Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung nach ihrem derzeitigen Planungsstand die entsprechenden öffentlichen Leistungen an die neuen Bundesländer für die Jahre 1994, 1995 und 1996?

Die Leistungen für die neuen Länder betragen (Stand: Haushaltsausschußberatung Nachtrag 1993 Ende April):

	1991	1992	1993
	– Mrd. DM –		
insgesamt:	140	152	182
davon			
Bundeshaushalt	75	89	118
Fonds „Deutsche Einheit“ *)	31	24	15
EG	4	5	5
Rentenversicherung*)	–	5	15
Bundesanstalt für Arbeit*)	24	24	18
Länder/Gemeinden West	5	5	11

\*) Bundeszuschüsse unter Zeile „Bundeshaushalt“.

Die Bundesregierung wird im Juli den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 1994 und den Finanzplan 1993 bis 1997 beschließen. Aussagen zu den Bundesleistungen für die Jahre ab 1994 können erst dann getroffen werden.

10. Mit welchen Anteilen sind die öffentlichen Leistungen an die neuen Bundesländer in den Jahren 1991 und 1992 jeweils durch öffentliche Kredite, steuerfinanzierte Haushaltsmittel des Bundes und der Länder und durch Maßnahmen der Sozialversicherung aufgebracht worden?

Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung nach ihrem derzeitigen Planungsstand die entsprechenden Anteile für die Jahre 1993 bis einschließlich 1996?

Den Bruttotransfers stehen bzw. standen als Rückflüsse aus Ostdeutschland folgende steuerliche und sonstige Mehreinnahmen beim Bund gegenüber:

1991	1992	1993
– Mrd. DM –		
33	39	45

Eine Qualifizierung bestimmter Bereiche des Haushalts als steuer- oder kreditfinanzierte Ausgaben ist nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Gesamtdeckung nicht möglich.

Für die Leistungen in den Jahren 1994 ff. und für die Sozialversicherung verweise ich auf die Antwort zu Frage 9.

11. Welche Steuer- und Abgabenerhöhungen sind seit dem 1. Januar 1991 erfolgt (Auflistung nach Art der Maßnahme, zeitlicher Wirksamkeit und Höhe der jeweiligen zusätzlichen Einnahmen)?

Welche Steuer- und Abgabenerhöhungen werden nach dem derzeitigen Planungsstand der Bundesregierung für die kommenden Jahre bis einschließlich 1996 wirksam werden (Auflistung nach Art der Maßnahme, zeitlicher Wirksamkeit und Höhe der jeweiligen zusätzlichen Einnahmen)?

Zu welchen Steuermindereinnahmen führt nach dem derzeitigen Planungsstand die Senkung der Unternehmenssteuern im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes in den Jahren bis einschließlich 1996?

#### Zu den Teilfragen 1 und 2

Auf die Anhänge A bis C wird verwiesen:

- Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der seit 1. Januar 1991 erfolgten Steuererhöhungen und des Abbaus von Steuervergünstigungen (Anhang A).
- Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der seit dem 1. Januar 1991 erfolgten Beitragsänderungen in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Für die Jahre 1995 und 1996 sind keine Angaben möglich (Anhang B).
- Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Steuererhöhungen und der Gegenfinanzierung von Steuerentlastungen der Unternehmen bzw. Abbau von Steuervorteilen nach dem derzeitigen Planungsstand der Bundesregierung (Anhang C).

#### Zu Teilfrage 3

Im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes sind die Senkung der Körperschaftsteuersätze für einbehaltene Gewinne von 50 v. H. auf 44 v. H. und ausgeschüttete Gewinne von 36 v. H. auf 30 v. H., die Tarifbegrenzung für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer auf 44 v. H., Maßnahmen zur Verbesserung der Europatauglichkeit des Körperschaftsteuervollanrechnungssystems sowie Maßnahmen zur zusätzlichen Entlastung von mittelständischen Unternehmen geplant. Weiterhin ist eine befristete Verlängerung von Steuervergünstigungen in den jungen Bundesländern vorgesehen.

Dadurch entstehen nach den bisherigen vorläufigen Berechnungen in den Rechnungsjahren folgende Steuermindereinnahmen:

Rechnungs-jahr	insgesamt	davon entfällt auf		
		Bund	Länder	Gemeinden
		– Beträge in Mio. DM –		
1993	–	–	–	–
1994	– 9 384	– 4 397	– 4 480	– 507
1995	– 11 121	– 4 817	– 4 979	– 1 325
1996	– 13 483	– 5 827	– 6 070	– 1 586

## Anmerkung:

Der im Rahmen der Beratungen des Solidarpakts beschlossene Wegfall der Sonderabschreibung nach dem Fördergebietsgesetz für Altwohngebäude im Betriebsvermögen wurde berücksichtigt.

Die Entlastungen für den Unternehmensbereich werden durch Abbau der degressiven Abschreibung und Verlängerung der üblicherweise angenommenen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für betrieblich genutzte Personenkraftwagen finanziert, so daß nach derzeitigem Planungsstand folgende finanzielle Auswirkungen in der Unternehmensteuerreform eintreten:

Rechnungs-jahr	insgesamt	davon entfällt auf		
		Bund	Länder	Gemeinden
		– Beträge in Mio. DM –		
1993	+ 800	+ 278	+ 281	+ 241
1994	– 2 817	– 1 091	– 1 099	– 627
1995	– 75	– 108	+ 66	– 249
1996	+ 2 642	+ 924	+ 843	+ 875

## Anmerkung:

Mit Berücksichtigung der Anhebung der Gewerbesteuer-Umlage.

12. Welche finanzpolitische Vorsorge hat die Bundesregierung für die zu erwartenden Steuerausfälle aus den verfassungsrechtlich gebotenen Korrekturen des Steuerrechts (Steuerbefreiung des Existenzminimums) getroffen?

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung des Sachverständigenrates zu, der zufolge „die Sicherung des Existenzminimums nur in einer umfassenden Reform des gesamten Steuer- und Transfersystems und nicht durch punktuelle Änderungen in der Einkommensteuer befriedigend gelöst werden kann“ (Drucksache 12/3774 S. 211)?

Korrekturen im Steuerrecht werden im Finanzplan berücksichtigt, wenn sie haushalts- bzw. planungsreif sind.

Durch Verwaltungsregelungen ist das Existenzminimum des sogenannten Grenzsteuerzahlers ab 1993 einkommensteuerfrei

gestellt worden. Diese Regelung wird jetzt auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Damit ist dem Beschuß des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Grundfreibetrags für die Zeit bis 1995 Rechnung getragen.

Was die längerfristigen Konsequenzen des Beschlusses betrifft, wird darauf hingewiesen, daß der angesprochene Beschuß die Abstimmung der Einkommensteuer mit der Sozialhilfe hinsichtlich des Grundfreibetrags/Existenzminimums für Erwachsene betrifft. Wie groß der sich aus dem Beschuß ergebende Reformbedarf der Einkommensteuer ist und ob auch Transfergesetze berührt sind, wird derzeit vom Bundesministerium der Finanzen geprüft.

13. Wie hat sich die Steuer- und Abgabenbelastung in der Bundesrepublik Deutschland seit 1980 bis einschließlich 1993 entwickelt, jeweils unterteilt nach
  - a) Steuern in v. H. des Bruttosozialprodukts,
  - b) Steuern und Abgaben in v. H. des Bruttosozialprodukts,
  - c) Gesamtabgaben (einschließlich Sozialversicherungsbeiträge) in v. H. des Bruttosozialprodukts?Welche Zahlen ergeben sich nach dem derzeitigen Planungsstand entsprechend für die Jahre 1994, 1995 und 1996?

Die Steuer- und Abgabenbelastung seit 1980 ergibt sich aus beigefügter Übersicht (Anhang D).

Die voraussichtliche Entwicklung in den Jahren 1993 ff. wird sich nach Maßgabe der zugrunde zu legenden gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ergeben. Insofern wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

14. Hat die Bundesregierung den Befund des Sachverständigenrates berücksichtigt, wonach die „Lasten der Vereinigung einseitig verteilt“ wurden, da ein Teil der Kosten des Strukturwandels im Osten „einseitig auf die Versichertengemeinschaft übertragen worden“ sei, „während andere Gruppen, insbesondere die Beamten und Selbständigen nicht betroffen wurden“ (Drucksache 12/3774 S. 211)? Nachdem eine Korrektur im Föderalen Konsolidierungsprogramm nicht vorgesehen ist, kann die Bundesregierung angeben, welche Maßnahmen sie zur Änderung dieser sozialen Schieflage bei der Finanzierung der deutschen Einheit plant?

Die Kritik des Sachverständigenrates an der Verteilung der Lasten der deutschen Einheit ist nicht berechtigt. Bei der Aufbringung der zusätzlichen finanziellen Mittel wurden bisher alle Bevölkerungsgruppen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen. Die im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms beschlossenen Maßnahmen stellen sicher, daß dies auch künftig der Fall sein wird.

Modellrechnungen bezüglich des Lastenanteils nach Gruppen von Steuerpflichtigen zeigen, daß der Anteil der einzelnen Gruppen in etwa ihrem Anteil am verfügbaren Einkommen entspricht, wobei ab 1995 die sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und Beamten leicht unterproportional und die selbständigen leicht überproportional belastet werden.

Die Kritik an der Finanzierung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Beitrittsgebiet aus Mitteln der Sozialversicherung ist ebenfalls unbegründet. Es gehört vielmehr zu den Kernaufgaben unserer solidarischen Arbeitslosenversicherung, über den reinen Lohnersatz hinaus auch Hilfen zum Erhalt und zur Erweiterung der Qualifikation von Arbeitssuchenden bereitzustellen.

15. In welcher Weise und in welchem Umfang sind die verschiedenen Einkommensgruppen bei der Aufbringung der finanziellen Mittel für den Aufbau in Ostdeutschland – die nach Ansicht der Bundesregierung „mittelfristig rund 5 Prozent unseres Bruttosozialprodukts“ (Föderales Konsolidierungsprogramm, S. 2) ausmachen und deshalb eine „Anpassung der Ansprüche im ursprünglichen Bundesgebiet“ (ebenda) erfordern – in den Jahren 1991 und 1992 zusätzlich belastet worden?
- Welche Belastungen ergeben sich nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung entsprechend für die Jahre 1993 und 1994?

In den Jahren 1991 und 1992 ergaben sich Mehrbelastungen durch die Erhebung des Solidaritätszuschlages, die Anhebung von Verbrauchsteuern und die in der Summe angestiegenen Sozialversicherungsbeiträge.

Auf die obere Hälfte der Steuerpflichtigen entfielen dabei 79 v. H. der Mehrbelastungen. Allein das obere Viertel trug mit 55 v. H. mehr als die Hälfte der zusätzlichen Belastungen. Das untere Viertel der Steuerpflichtigen hatte 6 v. H. der Mehrbelastungen zu tragen.

In den Jahren 1993 und 1994 ist zusätzlich die Belastung durch die Anhebung des Normalsatzes bei der Mehrwertsteuer zu berücksichtigen. Andererseits entfällt der Solidaritätszuschlag.

Nach Schätzung der Bundesregierung wird sich die Belastung der oberen Hälfte der Steuerpflichtigen in den Jahren 1993 und 1994 auf 70 v. H. belaufen. Das obere Viertel wird 42 v. H. der Belastungen tragen, das untere Viertel 12 v. H.

16. Wie erklärt die Bundesregierung ihre Annahme, daß „die obere Hälfte der Einkommensbezieher etwa 75 v. H. der Mehrbelastungen (trägt) – bezogen auf das Jahr 1995“ (Jahreswirtschaftsbericht 1993, S. 15)?
- Welche Steuer- bzw. Abgabenerhöhungen sind dabei berücksichtigt?
- Welche Einsparungen sind dabei berücksichtigt?

Die Berechnungen, die den im Jahreswirtschaftsbericht genannten Angaben zur Verteilung der Belastungen durch das Föderale Konsolidierungsprogramm zugrunde liegen, sind nach den Ergebnissen der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder überholt.

Nach aktuellen Modellrechnungen trägt die obere Hälfte der Einkommensbezieher im Jahre 1995 81 v. H. der Mehrbelastungen durch das Föderale Konsolidierungsprogramm. Der Lastenanteil der oberen 25 v. H. beläuft sich auf 57 v. H. Allein die oberen 5 v. H. der Steuerpflichtigen tragen 25 v. H. der Mehrbelastung.

Das untere Viertel der Einkommensbezieher hat knapp 6 v. H. der Mehrbelastungen zu übernehmen.

In diesen Berechnungen wurden alle im Föderalen Konsolidierungsprogramm vorgesehenen Mehrbelastungen durch Steuer- und Abgabenerhöhungen und den Abbau von Steuersubventionen berücksichtigt, soweit sie einzelnen Steuerpflichtigen unmittelbar zuzurechnen sind. Berücksichtigt wurde außerdem der zu erwartende Anstieg der Rentenversicherungsbeiträge.

Haushaltseinsparungen wurden in die Berechnungen nicht einbezogen, da eine individuelle Zuordnung der daraus entstehenden Belastungen nicht möglich ist.

17. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung das jeweilige Defizit der Sozialversicherungen in den Jahren 1993 und 1994?  
Wie hoch schätzt die Bundesregierung nach derzeitigem Kenntnisstand die entsprechenden Zahlen für die Jahre 1995 und 1996?

Das Defizit der Sozialversicherungen wird maßgeblich von der voraussichtlichen gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bestimmt. Insofern wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 verwiesen.

18. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung die jeweilige Neuverschuldung der dem öffentlichen Bereich zuzuordnenden Haushalte – einschließlich Neben- und Schattenhaushalte: Fonds „Deutsche Einheit“, Kreditabwicklungsfonds, ostdeutsche Wohnungswirtschaft, Treuhandanstalt, ab 1995: Erblastenfonds, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Deutsche Bahnen (bzw. ab 1994 das entsprechende Sondervermögen), Deutsche Bundespost – in den Jahren 1993 bis einschließlich 1996?  
Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung die gesamte Neuverschuldung der dem öffentlichen Bereich zuzuordnenden Haushalte (einschließlich der genannten Neben- und Schattenhaushalte) in den Jahren 1993 bis 1996?  
Welche Defizitquote ergibt sich (unter Berücksichtigung der Defizite der Sozialversicherungen) daraus jeweils in den Jahren 1993 bis einschließlich 1996?
19. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Gesamtverschuldung bei den einzelnen in Frage 18 genannten Institutionen (einschließlich Erblastenfonds) für die Jahre 1993 bis einschließlich 1996?
20. Wie hoch ist nach Einschätzung der Bundesregierung die Gesamtverschuldung aller dem öffentlichen Bereich zuzuordnenden Haushalte (einschließlich der in Frage 18 genannten Neben- und Schattenhaushalte) in den Jahren 1993 bis einschließlich 1996?
21. Mit welcher jährlichen Zinsbelastung rechnet die Bundesregierung für die in Frage 20 angesprochene Schuldenlast des öffentlichen Sektors in den Jahren 1993 bis einschließlich 1996?  
Welche Zins-Steuer-Quoten bzw. Zins-Ausgaben-Quoten ergeben sich nach Einschätzung der Bundesregierung aus dieser Zinsbelastung in den Jahren 1993 bis einschließlich 1996?

Über die Nettokreditaufnahme des Bundes wird im parlamentarischen Verfahren zum Nachtrag 1993 und im Zuge der Aufstellung des Entwurfs des Bundeshaushalts 1994 und des Finanzplans 1993 bis 1997 entschieden. Der Finanzplanungsrat wird in seiner Sitzung am 27. Mai 1993 die Gestaltung der Haushalte der Gebietskörperschaften 1994 und der Finanzpläne bis 1997 beraten.

**IV. Die Aufteilung der Lasten: Föderale Zuordnung**

22. Wie hoch ist nach Auffassung der Bundesregierung der Umfang der finanziellen Transfers in die neuen Bundesländer zur Sicherung der Finanzausstattung von Ländern und Gemeinden (Ost) in den Jahren 1993 und 1994?  
Wie hoch ist das entsprechende Transfervolumen für die Jahre 1995 und 1996?

In der Klausurtagung wurde u. a. Einvernehmen darüber erzielt, durch Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahre 1993 um 3,7 Mrd. DM auf 35,2 Mrd. DM und im Jahre 1994 um 10,7 Mrd. DM auf 34,6 Mrd. DM die Finanzausstattung der jungen Länder und ihrer Gemeinden zu sichern.

Im Rahmen der Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab 1995 ist für das Jahr 1995 ein Transfervolumen zugunsten der jungen Länder einschließlich ihrer Gemeinden von über 56 Mrd. DM vereinbart worden. Für 1996 ist mit einem Transfervolumen in ähnlicher Größenordnung zu rechnen, dessen Höhe im einzelnen sich aus der Finanzkraftentwicklung bestimmt.

23. Wie hoch veranschlagt die Bundesregierung die öffentlichen Einnahmen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer (aufgeteilt nach eigenem Steuer- und Beitragsaufkommen und den jeweiligen Anteilen an den Gemeinschaftsteuern) für die Jahre 1993 und 1994?  
Wie hoch schätzt die Bundesregierung nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand die entsprechenden Einnahmen für die Jahre 1995 und 1996?
24. Wie entwickelt sich der Anteil der öffentlichen Einnahmen auf dem Gebiet der neuen Bundesländer (aufgeteilt nach eigenem Steuer- und Beitragsaufkommen und den jeweiligen Anteilen an den Gemeinschaftsteuern) im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen in den Jahren 1993 bis einschließlich 1996?

Auf die Beantwortung zu Fragen 18 bis 21 wird verwiesen.

25. Wie entwickelt sich aufgrund des in Frage 22 angesprochenen Transfervolumens nach Einschätzung der Bundesregierung die Verschuldungssituation in den neuen Ländern (Gesamtverschuldung und Pro-Kopf-Verschuldung in den einzelnen Ländern in den Jahren 1993 bis 1997)?  
Wie entwickelt sich im gleichen Zeitraum die entsprechende Verschuldung in den alten Bundesländern?

Da die Haushalts- und Finanzpläne der alten wie der neuen Länder die jüngst getroffenen Vereinbarungen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm nicht berücksichtigten, ist eine realistische Schätzung der Verschuldungssituation der alten und der neuen Länder für die Jahre 1993 bis 1997 zur Zeit nicht möglich.

26. In welchem Umfang werden im Rahmen der Neuordnung der föderalen Finanzverteilung durch
- Umsatzsteuerneuverteilung und horizontalen Finanzausgleich,
  - Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen/Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen, Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen und Finanzhilfen,
  - Finanzierung der Erblasten und
  - die Hilfen für die Treuhandanstalt
- die verschiedenen Ebenen des Staates (Bund, Länder und Gemeinden) in den Jahren 1995 bis 1997 belastet und entlastet?
- Wie verteilen sich die Be- und Entlastungen auf die einzelnen Bundesländer?

Nach den Ergebnissen der Klausurtagung vom 11. bis 13. März 1993 und des Solidarpaktgesprächs im Bundeskanzleramt vom 23. April 1993 werden die verschiedenen staatlichen Ebenen 1995 durch die Neuordnung der föderalen Finanzverteilung wie folgt belastet und entlastet:

	Bund	Länder und Ge- meinden <sup>1)</sup>	Länder und Ge- meinden <sup>1)</sup>	
	– West –	– Ost –		
– in Mrd. DM –				
a) Umsatzsteuerneuverteilung und horizontaler Finanz- ausgleich	– 15,4	– 15,8	31,2	
b) Fehlbetrags-/Sonderbedarfs-/ Übergangs-Bundesergän- zungszuweisungen, Finanz- hilfen und Sanierungshilfen für Bremen/Saarland	– 33,3	7,7	25,6	
c) Finanzierung der Erblasten	– 37,5			
d) Erblasten der Treuhand- anstalt	– 3,0			

<sup>1)</sup> Die Gemeinden sind jeweils pauschal mit 20 bis 22 v. H. beteiligt.

Eine Regionalisierung der vorerwähnten Be- und Entlastungen führt auf der Zahlenbasis der Steuerschätzung vom Mai 1992 und der Einwohnerzahlen vom 31. Dezember 1991 für die einzelnen Bundesländer:

	Gesamtauswirkung Umsatzsteuerneuve- teilung und horizontaler Länderfinanzausgleich	Fehlbetrags-Bundes- ergänzungszuweisungen, Sonderbedarfs-Bundes- ergänzungszuweisungen, Sanierungshilfen Bremen/Saarland
– in Mrd. DM –		
Nordrhein-Westfalen	– 4,3	0,0
Bayern	– 2,5	0,0
Baden-Württemberg	– 2,9	0,0
Niedersachsen	– 1,8	1,7
Hessen	– 1,8	0,0
Rheinland-Pfalz	– 0,7	1,1
Schleswig-Holstein	– 0,6	0,7
Saarland	– 0,4	2,1
Hamburg	– 0,5	0,0
Bremen	– 0,3	2,2
Länder – West –	– 15,8	7,7
Berlin	5,1	5,1
Sachsen	8,2	6,4
Sachsen-Anhalt	5,2	4,0
Thüringen	4,7	3,7
Brandenburg	4,5	3,6
Mecklenbg.-Vorp.	3,5	2,7
Länder – Ost –	31,2	25,6
Gesamt	15,4	33,3

Die in der Tabelle wiedergegebenen Zahlenwerte sind Schätzungen, die nur einen Anhaltspunkt für die sich im Jahre 1995 ergebenden Umschichtungen im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs darstellen können. Die Errechnung regionalisierter Schätzahlen für die Jahre 1996 und 1997 ist wegen der bestehenden Ungewißheit über die Finanzkraftentwicklung der einzelnen Länder derzeit nicht sinnvoll.

27. Durch welche Maßnahmen werden nach Auffassung der Bundesregierung die in Frage 26 angesprochenen Belastungen der Haushalte in den Jahren 1995 und 1996 finanziert?

Welche konkreten Maßnahmen sind dazu bei Ausgabenkürzungen, Subventionsabbau und Steuererhöhungen aufgrund der Festlegungen im Föderalen Konsolidierungsprogramm vorgesehen?

Welche konkreten Maßnahmen hat die Arbeitsgruppe der vier Länderfinanzminister mit dem Bundesminister der Finanzen (entsprechend der Vereinbarung zum Solidarpakt vom 11. bis 13. März 1993) im Hinblick auf Einsparungen und Abbau von Steuersubventionen festgelegt?

Das vorgesehene Einsparvolumen setzt sich wie folgt zusammen:

	Ausgabenkürzungen		Steuerliche Maßnahmen	
	1995	1996	1995	1996
	– Mio. DM –			
insgesamt	10 745	10 975	6 645	7 225
Bund	3 225	3 140	4 718	5 196
Bundesanstalt für Arbeit	1 490	1 455	–	–
Länder/Gemeinden	7 202	7 564	1 927	2 029
Solidaritätszuschlag			28 000	31 600

Eine ausführliche Darstellung der einzelnen Einsparmaßnahmen mit ihren finanziellen Auswirkungen liegt dem Haushaltsschluß des Deutschen Bundestages als Ausschuß-Drucksache 12/1270 vor.

Zu den finanziellen Auswirkungen von steuerlichen Maßnahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG – wird auf den Anhang E verwiesen.

28. Wie werden nach Auffassung der Bundesregierung die im Rahmen der Festlegungen zum Solidarpakt verbleibenden Fehlbeträge in den Jahren 1995 und 1996 finanziert?

Wie hoch ist die damit verbundene zusätzliche Neuverschuldung von Bund und Ländern?

Auf die Antwort zu den Fragen 18 bis 21 wird verwiesen.

## Anhang A

Finanzielle Auswirkungen der seit 01.01.1991 erfolgten Steuererhöhungen und des Abbaus von Steuervergünstigungen

- Steuermehreinnahmen in Mio DM -

Maßnahme	Geb.- körper- schaft-	Entste- hungss- jahr <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr <sup>2)</sup>			
			1991	1992	1993	1994

A. Steuererhöhungen

1. Solidaritätsgesetz  
vom 24.06.1991:

- Erhebung eines Solidaritätszuschlages zur Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuer von 7,5 vH der Steuerschuld vom 1.7.91 - 30.6.92<sup>3)</sup> Insg. 10.100 10.500 13.000 230 450  
Bund 10.100 10.500 13.000 230 450

- Anhebung der Mineralölsteuer ab 1.7.1991 für:

- bleifreies Benzin um 22 Pf/l	Insg. Bund	5.900	2.500	6.500	7.100	7.600
- verbleites Benzin um 25 Pf/l	Insg. Bund	3.300	1.400	2.800	2.500	2.200
- Dieselkraftstoff um 10 Pf/l	Insg. Bund	2.400	1.000	2.400	2.400	2.500
- leichtes Heizöl um 2,34 Pf/l	Insg. Bund	900	300	900	900	900
		900	300	900	900	900

Maßnahme	Geb.- körper- schaft	Entste- hungsjahr <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr <sup>2)</sup>			
			1991	1992	1993	1994
- Verlängerung der Erdgassteuer über 1992 hinaus und Anhebung um 1 Pf/ 10 kwh	Insg. Bund	600 600	200 200	600 600	1.900 1.900	2.200 2.200
- Anhebung der Versicherungsteuer ab 1.7.1991 um 3 vH-Punkte	Insg. Bund	1.900 1.900	700 700	2.000 2.000	2.200 2.200	2.200 2.200
- Anhebung der Tabaksteuer ab 1.3.1992 um 1 Pf/Zigarette	Insg. Bund Länder	900 900 4.305	- -	750 750	1.300 1.300	1.700 1.700
2. Steueränderungsgesetz 1992 vom 25.2.1992:						
- Anhebung des allgemeinen USt-Satzes von 14 auf 15 vH	Insg. Bund Länder	12.300 7.995 4.305	- -	- -	10.500 6.825 3.675	12.900 8.385 4.515
3. Zinsabschlaggesetz vom 9.11.1992:						
- Anrechenbarer Zinsabschlag in Höhe von 30 % von Zinsen aus (verbrieften u. nichtverbrieften) Kapitalforderungen bei Steuerinländern	Insg. Bund Länder Gem.	13.000 5.547 5.547 1.906	- -	- -	10.932 4.602 4.602 1.728	13.815 5.890 5.890 2.035
- Einbeziehung von Stückzinsen in den Zinsabschlag ab 1994 (Nettoregelg.)	Insg. Bund Länder Gem.	900 381 381 138	- -	- -	- -	800 336 336 128
- Abschlag auf Tafelgeschäfte in Höhe von 35 vH	Insg. Bund Länder Gem.	400 176 176 48	- -	- -	336 148 148 40	425 187 187 51
Summe A	Insg. Bund Länder Gem.	52.600 40.099 10.409 2.092	16.600 16.600 - -	28.950 28.950 - -	40.298 30.105 8.425 1.768	47.690 34.548 10.928 2.214

Maßnahme	Geb.- körper- schaft	Entste- hungsjahr <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr <sup>2)</sup>			
			1991	1992	1993	1994

B. Abbau von Steuervergünstigungen1. Zweites Gesetz zur  
Änderung des Umsat-  
steuergesetzes  
vom 30.03.1990

- Besteuerung der Verwahrung und Ver- waltung von Wert- papieren ab 01.01.1991	Insg.	20	-	20	20	20
	Bund	13	-	13	13	13
	Länder	7	-	7	7	7

2. Steueränderungs-  
gesetz 1991 vom  
24.06.1991

- Abbau des BerlinFG	Insg.	9.850	905	4.302	6.338	8.945
	Bund	5.044	512	2.301	3.387	4.685
	Länder	4.068	348	1.745	2.556	3.662
	Gemeind.	738	45	256	395	598
- Einschränkung des Zonenrand- förderungsge- setzes	Insg.	85	-	70	80	95
	Bund	31	-	25	29	33
	Länder	32	-	27	30	36
	Gemeind.	22	-	18	21	26
- Erhöhung der KraftSt für Diesel-Pkw	Insg.	640	395	890	670	690
	Länder	640	395	890	670	690

3. Steueränderungs-  
gesetz 1992  
vom 25.02.1992

- Einschränkung des Verlustausgleichs bei Beteiligungen an ausld. Kap.Ges. (§ 2a Abs. 1 EStG)	Insg.	250	-	-	50	200
	Bund	100	-	-	20	79
	Länder	103	-	-	21	83
	Gemeind.	47	-	-	9	38
- Streichung der Steuerfreiheit bestimmter Zinsen (§ 3a EStG)	Insg.	120	-	100	100	120
	Bund	48	-	40	40	48
	Länder	49	-	41	41	49
	Gemeind.	23	-	19	19	23
- Verminderung/Abbau von überhöhten Zu- wendungen von Trä- gerunternehmen an Unterstützungs- kassen (§ 4d EStG)	Insg.	1.065	-	560	775	1.130
	Bund	393	-	206	285	418
	Länder	417	-	219	305	446
	Gemeind.	255	-	135	185	266

Maßnahme	Geb.- körper- schaft	Entste- hungsjahr <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr <sup>2)</sup>			
			1991	1992	1993	1994

- Einschränkung der Steuervergünstigung bei sog. Policendarlehen mit Zinsaufblähung (§ 10 EStG/§ 20 EStG)	Insg.	1.500	-	-	267	828
Bund	Bund	548	-	-	97	301
Länder	Gemeind.	582	-	-	104	321
370		-	-	-	66	206
- Schaffung einer Einkommensgrenze von 120.000 / 240.000 DM GdE bei Inanspruchnahme von § 10e EStG/§ 34f EStG	Insg.	460	-	120	230	350
Bund	Bund	196	-	52	98	148
Länder	Gemeind.	200	-	52	100	152
64		-	-	16	32	50
- Wegfall des Freibetrags bei Einkünften aus LuF nach § 13 Abs. 3 EStG	Insg.	30	-	25	30	35
Bund	Bund	13	-	11	13	15
Länder	Gemeind.	13	-	11	13	15
4		-	-	3	4	5
- Einbeziehung des ab dem 01.01.1991 gezahlten Altersübergangsgeldes in den Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG)	Insg.	65	-	-	50	65
Bund	Bund	28	-	-	21	28
Länder	Gemeind.	28	-	-	21	28
9		-	-	-	8	9
- Streichung der Steuerermäßigung bei Einkünften aus LuF bei Schätzungslandwirten (§ 34e EStG)	Insg.	20	-	20	20	20
Bund	Bund	9	-	9	9	9
Länder	Gemeind.	9	-	9	9	9
2		-	-	2	2	2
- Nichtverlängerung der Begünstigung bestimmter Investitionen bei Land- u. Forstwirten (§ 51 Abs. 1 Nr. 2k EStG i.V.m. §§ 76 u. 78 EStDV)	Insg.	100	-	-	100	100
Bund	Bund	43	-	-	43	43
Länder	Gemeind.	43	-	-	43	43
14		-	-	-	14	14
- Aufhebung der Steuerermäßigung bei Reedereien mit Handelsschiffen und intern. Verkehr (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 u. § 13 Abs. 3 GewStG)	Insg.	18	-	-	16	16
Bund	Bund	- 3	-	-	- 2	- 2
Länder	Gemeind.	- 2	-	-	- 1	- 1
23		-	-	-	19	19

Maßnahme	Geb.- körperschaft	Entste- hungsjahr <sup>1)</sup>	Rechnungsjahr <sup>2)</sup>			
			1991	1992	1993	1994
- Beseitigung von Steuersparmodellen im Zusammenhang mit Veräußerungen von land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 24 Abs. 1 UStG)	Insg. Bund Länder	100 65 35	- - -	85 55 30	100 65 35	100 65 35
- Zugriffsbesteuerung ausländischer Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter (§§ 7, 10, 11, 12, 14, 20 und 21 Außensteuergesetz)	Insg. Bund Länder Gemeind.	800 297 315 188	- - -	200 74 79 47	400 148 158 94	500 186 198 116
- Aufhebung der erhöhten Absetzungen für Schutzräume (§§ 7 u. 12 Schutzbaugesetz)	Insg. Bund Länder Gemeind.	5 2 2 1	- - -	2 1 1 .	3 1 1 1	4 1 2 1
<b>Summe B</b>	<b>Insg. Bund Länder Gem.</b>	<b>15.128 6.827 6.541 1.760</b>	<b>1.300 512 743 45</b>	<b>6.394 2.787 3.111 496</b>	<b>9.249 4.267 4.113 869</b>	<b>13.218 6.070 5.775 1.373</b>

Anmerkungen:

- 1) In den ersten 12 Monaten voller Wirksamkeit entstehende finanzielle Auswirkungen.
- 2) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.
- 3) Für die Rechnungsjahre 1991 und 1992 = Istdaten, ab 1993 Schätzung.

Finanzielle Auswirkungen der seit dem 01.01.1991 erfolgten  
Beitragssatzänderungen in der gesetzlichen Renten-  
und Arbeitslosenversicherung 1)

- Beitragsmehreinnahmen und Beitragsmindereinnahmen (-) in Mrd. DM <sup>2)</sup> -

Maßnahme	Sozialversicherungs-träger	1991	1992	1993	1994
Beitragssatzsenkung um 1 vH-Punkt auf 17,7 vH ab 01.04.1991	Gesetzliche Renten-versicherung	- 7,8	- 12,9	- 13	3)
Beitragssatzerhöhung um 2,5 vH-Punkte auf 6,8 vH ab 01.04.1991; Beitragssatzsenkung um 0,5 vH-Punkte auf 6,3 vH ab 01.01.1992	Bundesanstalt für Arbeit	18,7	24,7	25,4	4)
Beitragssatzsenkung um 0,2 vH-Punkte auf 17,5 vH ab 01.01.1993 bis 31.12.1993	Gesetzliche Renten-versicherung	-	-	- 2,4	-
Beitragssatzerhöhung um 0,2 vH-Punkte auf 6,5 vH ab 01.01.1993 bis 31.12.1993	Bundesanstalt für Arbeit	-	-	2,3	-

Anmerkungen:

- 1) Der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen (West) ist von 12,2 vH in 1991 auf 13,4 vH Anfang 1993 gestiegen. In den neuen Bundesländern ist der durchschnittliche allgemeine Beitragsatz von 12,8 vH in 1991 auf 12,5 vH Anfang 1993 gesunken. Weiter wird auf die gesetzliche Krankenversicherung nicht eingegangen, da die Finanzentwicklung bei der GKV die Haushalte der Gebietskörperschaften nicht unmittelbar berührt.
- 2) Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge
- 3) Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung wird entsprechend der Vorgaben des Rentenreformgesetzes 1992 im Herbst dieses Jahres neu festgesetzt.
- 4) Noch keine zuverlässige Angabe möglich.

Anhang C

finanzielle Auswirkungen der Steuererhöhungen  
nach dem derzeitigen Plangungsstand der Bundesregierung  
 (Steuermehr-/Steuermindereinnahmen (-) in Mio. DM)  
 (grobe vorläufige Schätzung)

Lfd Nr.	Maßnahme	St.-art /Geb.- körper- schaft	Entste- hungsjahr 1)	Rechnungsjahr 2)			
				1993	1994	1995	1996

## A. Geplante Steuerer-

-----  
 höhungen  
 -----

Entwurf eines Ge-  
 setzes zur Umsetzung  
 des Föderalen Konso-  
 lidierungsprogramms  
 (- FKPG -)

1	Anhebung des Vermö- gensteuersatzes für Grundvermögen und sonstiges Vermögen mit Ausnahme der Be- teiligungswerte um 0,5 vH-Punkte auf 1 vH ab 01.01.1995	Insg. Länder	1.680 1.680	- -	- -	1.680 1.680	1.680 1.680
2	Erhöhung der Versi- cherungsteuer - mit Ausnahme von Feuer- versicherungen - - ab 01.07.1993 um 2 vH-Punkte - ab 01.01.1995 um weitere 3 vH-Punkte	Insg. Bund	4.250 4.250	650 650	1.650 1.650	4.050 4.050	4.400 4.400
3	Erhebung eines Soli- daritätszuschlags in Höhe von 7,5 vH der Einkommen- und Kör- perschaftsteuer ab 01. Januar 1995	Insg. Bund	30.000 30.000	- -	- -	28.000 28.000	31.600 31.600
4	geplante Steuererhö- hungen insgesamt	Insg. Bund Länder	35.930 34.250 1.680	650 650 -	1.650 1.650 -	33.730 32.050 1.680	37.680 36.000 1.680

Lfd Nr.	Maßnahme	St.-art /Geb.- körper- schaft	Entste- hung- jahr 1)	Rechnungsjahr 2)			
				1993	1994	1995	1996

nachrichtlich:

-----

B. Geplante Gegenfinanzierung von Steuerentlastungen der Unternehmen und Abbau von Steuervorteilen

-----

I. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKPG)

5	Aufhebung der Schonfrist bei Entrichtung der Steuerschuld für Scheck- und Barzahler	Insg. Bund Länder Gem.	200 87 87 26	-	200 87 87 26	200 87 87 26	200 87 87 26
	(3)						
6	Rückführung der Förderung für Anschaffungskosten von Altbauden auf 150.000 DM	Insg. Bund Länder Gem.	400 170 170 60	-	160 68 68 24	350 149 149 52	550 234 234 82
	(4)						
7	Anpassung steuerlicher Vorschriften an die gestiegene Lebenserwartung	Insg. Bund Länder Gem.	400 170 170 60	-	300 128 128 44	350 149 149 52	380 162 162 56
8	Einbeziehung von Aus schüttungen ausländischer Investmentfonds in den Zinsabschlag	Insg. Bund Länder Gem.	400 176 176 48	-	350 154 154 42	400 176 176 48	400 176 176 48

Lfd Nr.	Maßnahme	St.-art /Geb.- körper- schaft	Entste- hungsjahr 1)	Rechnungsjahr 2)			
				1993	1994	1995	1996
9	Vorverlagerung des Hauptfeststellungszeitpunkts bei der Einheitsbewertung für Betriebsvermögen und des Hauptveranlagungszeitraums bei der Vermögensteuer auf den 01.01.1995 und Verlängerung des nächsten Hauptfeststellungs- bzw. Hauptveranlagungszeitraum um 1 Jahr 5)	Insg.	.	-	-	-	-
10	Abschaffung des hälf-tigen Umsatzsteuersatzes für jugendgefährdende Filme und Schriften	Insg. Bund Länder	50 32 18	- -	40 25 15	50 32 18	50 32 18
11	Vermeidung von Miß-bräuchen beim Be-triebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen	Insg. Bund Länder Gem.	100 33 34 33	- - -	80 27 27 26	90 30 30 30	100 33 34 33
12	geplanter Abbau von Steuervergünstigungen im Rahmen des FKPG insgesamt	Insg. Bund Länder Gem.	1.550 668 655 227	- - -	1.130 489 479 162	1.440 623 609 208	1.680 724 711 245
<b>II. Entwurf einer Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (Standortsicherungsgesetz)</b>							
13	Begrenzung der steuerlichen Anerkennung der Eigenkapital er-setzenden Fremdfinanzierung ab Veranlagungszeitraum 1994	Insg. Bund Länder	700 350 350	- -	680 340 340	695 347 348	690 345 345

Lfd Nr.	Maßnahme	St.-art /Geb.- körper- schaft	Entste- hungsjahr 1)	Rechnungsjahr 2)			
				1993	1994	1995	1996
14	Rückführung der de- gressiven Abschrei- bung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.1993 angeschafft oder her- gestellt werden, von 30 vH auf 25 vH  6)	Insg. Bund Länder Gem.	6.075 2.044 2.116 1.915	- - - -	4.867 1.634 1.700 1.533	7.706 2.589 2.691 2.426	10.185 3.417 3.545 3.223
15	Rückführung der de- gressiven Abschrei- bung für Betriebsge- bäude mit Bauantrag nach dem 31.12.1993 von 10 vH auf 7 vH	Insg. Bund Länder Gem.	1.800 620 631 549	- - - -	- - - -	640 213 218 209	2.240 748 762 730
16	Verlängerung der be- triebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für be- trieblich genutzte Pkw von 4 Jahren auf 5 Jahre  7)	Insg. Bund Länder Gem.	1.000 348 352 300	800 278 281 241	1.700 590 598 512	2.700 938 951 811	3.700 1.284 1.303 1.113
17	geplante Gegenfinan- zierung von Steuer- entlastungen der Un- ternehmen im Rahmen des Standortsiche- rungsgesetzes insge- samt	Insg. Bund Länder Gem.	9.575 3.362 3.449 2.764	800 278 281 241	7.247 2.564 2.638 2.045	11.741 4.087 4.208 3.446	16.815 5.794 5.955 5.066
18	geplanter Abbau von Steuervergünstigungen und Gegenfinanzierung von Steuerentlastun- gen der Unternehmen zusammen	Insg. Bund Länder Gem.	11.125 4.030 4.104 2.991	800 278 281 241	8.377 3.053 3.117 2.207	13.181 4.710 4.817 3.654	18.495 6.518 6.666 5.311
19	geplante Steuererhö- hungen (Teil A) und geplanter Abbau von Steuervergünstigungen und Gegenfinanzierung von Steuerentlastun- gen der Unternehmen (Teil B) zusammen	Insg. Bund Länder Gem.	47.055 38.280 5.784 2.991	1.450 928 281 241	10.027 4.703 3.117 2.207	46.911 36.760 6.497 3.654	56.175 42.518 8.346 5.311

Lfd Nr.	Maßnahme	St.-art /Geb.- körper- schaft	Entste- hungsjahr 1)	Rechnungsjahr 2)			
				1993	1994	1995	1996

Anmerkungen :

- 1) Auswirkung im Entstehungsjahr 1995.
- 2) Kassenmäßige Auswirkung der Rechtsänderung.
- 3) Mehreinnahmen nach Schätzung des Bundesrechnungshofs.
- 4) Mehreinnahmen bei voller Wirksamkeit: 1.600 Mio DM; im Erstjahr (1994) 200 Mio. DM; 1995: 400 Mio. DM; nach 8 Jahren im Jahr 2001: 1.600 Mio. DM.
- 5) Es entstehen Steuermehreinnahmen in den Fällen, in denen die Wertgrenzen des § 22 BewG bzw. des § 16 VStG nicht erreicht werden und eine Wertfortschreibung bzw. eine Neuveranlagung unterbleibt.
- 6) Bei den finanziellen Auswirkungen im Entstehungsjahr wurde berücksichtigt, daß die Sonderabschreibung in den jungen Bundesländern um 2 Jahre verlängert wird.
- 7) Ohne Berücksichtigung geringfügiger Auswirkungen der Steuerbilanzwerte auf ertragsunabhängige Steuern.

## Anhang D

Steuer- und Abgabenquoten<sup>1)</sup>

Jahr	Kassenmäßige Abgrenzung		
	Steuerquote	Beitragsquote	Abgabenquote
	- in vH -		
- ohne Beitrittsgebiet -			
1980	24,7	15,6	40,3
1981	24,1	16,2	40,2
1982	23,8	16,6	40,4
1983	23,7	16,1	39,7
1984	23,5	16,0	39,6
1985	23,8	16,2	40,0
1986	23,4	16,2	39,6
1987	23,4	16,3	39,7
1988	23,2	16,2	39,4
1989	23,8	15,9	39,8
1990	22,5	15,7	38,2
- einschließlich Beitrittsgebiet -			
1991	23,4	17,2	40,7
1992	24,2	17,5	41,7

1) Steuern und Sozialversicherungsbeiträge in vE des Bruttonsozialprodukts

Übersicht der finanziellen Auswirkungen von steuerlichen Maßnahmen  
des Gesetzes zur Umsetzung des Federalen Konsolidierungsprogramms -FKPG-  
(Stand: Regierungsentwurf vom 26. Februar 1993 mit Be-  
rücksichtigung der Ergebnisse der Klausurtagung BK / MP der Länder)  
(vorläufige grobe Schätzung)  
- Beträge in Mio. DM -

Maßnahme	Gebiets körperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 22:</b>					
- Änderung der Abgabenordnung					
§ 240 Abs. 3 AO Aufhebung der Schonfrist bei Entrichtung der Steuerschuld für Scheck- und Barzahler 1)	Bund	-	87	87	87
	Länder	-	87	87	87
	- West	81	81	81	81
	- Ost	6	6	6	6
	Gemeinden	-	26	26	26
	- West	24	24	24	24
	- Ost	2	2	2	2
	Insgesamt	-	200	200	200
<b>Zu Artikel 24:</b>					
- Änderung des Einkommensteuergesetzes					
§ 10 e Abs. 1 EStG Rückführung der Förderung für Anschaffungskosten von Altgebäuden auf 150.000 DM	Bund	-	68	149	234
	Länder	-	68	149	234
	- West	54	119	187	234
	- Ost	14	30	47	
	Gemeinden	-	24	52	82
	- West	19	42	66	
	- Ost	5	10	16	
	Insgesamt	-	160	350	550
§ 20 Abs. 2 a EStG Beseitigung der Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen	Bund	-	17	19	21
	Länder	-	17	19	21
	- West	17	19	21	
	- Ost	-	-	-	
	Gemeinden	-	6	7	8
	- West	6	7	8	
	- Ost	-	-	-	
	Insgesamt	-	40	45	50
§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG und Anlage 9 zum BewG Anpassung steuerlicher Vor- schriften an die gestiegene Le- benserwartung	Bund	-	128	149	162
	Länder	-	128	149	162
	- West	115	134	146	
	- Ost	13	15	16	
	Gemeinden	-	44	52	56
	- West	40	47	50	
	- Ost	4	5	6	
	Insgesamt	-	300	350	380

- 2 -

Maßnahme	Gebiets körperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 25:</b>					
- Änderung des Auslandinvestmentgesetzes					
§ 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b und § 18 a Auslandinvestmentgesetz	Bund	-	154	176	176
Einbeziehung von Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds in den Zinsabschlag	Länder	-	154	176	176
	- West	146	167	167	
	- Ost	8	9	9	
	Gemeinden	-	42	48	48
	- West	40	46	46	
	- Ost	2	2	2	
	Insgesamt	-	350	400	400
<b>Zu Artikel 28:</b>					
- Änderung des Bewertungsgesetzes					
§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BewG	Bund	-	-	-	5
Anhebung der Wertgrenzen bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens	Länder	-	-	-	-20
	- West	-	-	-	-19
	- Ost	-	-	-1	
	Gemeinden	-	-	-	-35
	- West	-	-	-33	
	- Ost	-	-	-2	
	Insgesamt	-	-	-	-50
<b>Zu Artikel 29:</b>					
- Änderung des Vermögensteuergerichtes					
§ 6 Abs. 1 und 2 VStG	Bund	-	-	-	-
Anhebung des allgemeinen Freibetrags für unbeschränkt steuerpflichtige Personen einer Veranlagungsgemeinschaft von 70.000 DM um 50.000 DM auf 120.000 DM ab 01.01.1995	Länder	-	-	-680	-680
	- West	-	-	-646	-646
	- Ost	-	-	-34	-34
	Gemeinden	-	-	-	-
	- West	-	-	-	-
	- Ost	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-680	-680
§ 10 Nr. 1 VStG	Bund	-	-	-	-
Anhebung des Vermögensteuersatzes für Grundvermögen und sonstiges Vermögen mit Ausnahme der Beteiligungswerte um 0,5 vH-Punkte auf 1 vH ab 01.01.1995	Länder	-	-	1.680	1.680
	- West	-	-	1.596	1.596
	- Ost	-	-	84	84
	Gemeinden	-	-	-	-
	- West	-	-	-	-
	- Ost	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	1.680	1.680

- 3 -

Maßnahme	Gebiets körper- schaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
§ 16 Abs. 1 VStG Vereinheitlichung der Neuveran- lagungstatbestände	Bund	-	-	-	-
	Länder	-	-	-	-25
	- West	-	-	-	-24
	- Ost	-	-	-	-1
	Gemeinden	-	-	-	-
	- West	-	-	-	-
	- Ost	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	-	-25
<b>Zu Artikel 30:</b>					
- Gesetz zur Änderung des Haupt- feststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer					
§ 1 und 2 Hauptfeststellungs- und Hauptveranlagungszeitraumän- derungsgesetz Vorverlagerung des Hauptfest- stellungszeitpunkts bei der Ein- heitsbewertung für Betriebsver- mögen und des Hauptveranlagungs- zeitraums bei der Vermögensteuer auf den 01.01.1995 und Verlänge- rung des nächsten Hauptfeststell- ungs- bzw. Hauptveranlagungs- zeitraum um 1 Jahr		-	-	.	-
<b>Zu Artikel 31:</b>					
- Änderung des Versicherungsteuer- gesetzes					
§ 6 VersStG Erhöhung der Versicherungsteuer - mit Ausnahme von Feuerver- sicherungen - - ab 01.07.1993 um 2 vH-Punkte - ab 01.01.1995 um weitere 3 vH- Punkte.	Bund	650	1.650	4.050	4.400
	Länder	-	-	-	-
	- West	-	-	-	-
	- Ost	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	- West	-	-	-	-
	- Ost	-	-	-	-
	Insgesamt	650	1.650	4.050	4.400

- 4 -

- 4 -

Maßnahme	Gebiets körperschaft	Haushaltsent- bzw. -belastung (-)			
		1993	1994	1995	1996
<b>Zu Artikel 34:</b>					
- Solidaritätszuschlaggesetz 1995  § 4 Solidaritätszuschlaggesetz 1995 Erhebung eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 7,5 vH der Einkommen- und Körperschaftsteuer ab 01.01.1995	Bund	-	-	28.000	31.600
	Länder	-	-	-	-
	- West	-	-	-	-
	- Ost	-	-	-	-
	Gemeinden	-	-	-	-
	- West	-	-	-	-
	- Ost	-	-	-	-
	Insgesamt	-	-	28.000	31.600
<b>Sonstige steuerliche Maßnahmen</b>					
Vermeidung von Mißbräuchen beim Betriebsausgabenabzug von Bewirtungsspesen (Regelung im Verwaltungsweg)	Bund	-	27	30	33
	Länder	-	27	30	34
	- West	25	28	31	
	- Ost	2	2	3	
	Gemeinden	-	26	30	33
	- West	24	27	29	
	- Ost	2	3	4	
	Insgesamt	-	80	90	100
<b>Steuerliche Maßnahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG – Insgesamt (Abschnitt 2)</b>					
	Bund	650	2.131	32.660	36.718
	Länder	-	481	1.610	1.669
	- West	438	1.498	1.540	
	- Ost	43	112	129	
	Gemeinden	-	168	215	218
	- West	153	193	190	
	- Ost	15	22	23	
	Insgesamt	650	2.780	34.485	38.605

**Anmerkungen:**

- 1) Mehreinnahmen nach Schätzung des Bundesrechnungshof.
- 2) Es entstehen Steuermehreinnahmen in den Fällen, in denen die Wertgrenzen des § 22 BewG bzw. des § 16 VStG nicht erreicht werden und eine Wertfortschreibung bzw. eine Neuveranlagung unterbleibt.



